

## Statuten des Elternvereins am BG, BRG und BORG Heustadelgasse

### Fassung 09/2021

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

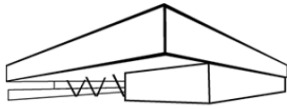
1. Der Verein führt den Namen „Elternverein am BG, BRG und BORG Heustadelgasse“ und hat seinen Sitz am Standort der Schule in 1220 Wien, Heustadelgasse 4.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Elternverein, der als gemeinnütziger Verein ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a. an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b. die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c. die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - e. bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - f. Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - g. die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern/Lehrerinnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen
  - a. parteipolitische Angelegenheiten,
  - b. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten, sowie
  - c. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können Eltern, Obsorgeberechtigte und auch Personen werden, die durch Verwandtschaft, Heirat oder Lebensgemeinschaft mit dem Obsorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin verbunden sind. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht des Obsorgeberechtigten zwingend erforderlich.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.



3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, bei gewählten Funktionären jedoch erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b. durch Austritt,
  - c. wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht geleistet hat; der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrags jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam,
  - d. auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

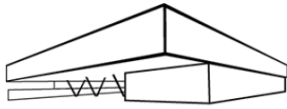
1. Die Mitglieder haben das Recht
  - a. an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
  - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
  - c. in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. den Vereinszweck zu fördern und
  - b. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u. ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung festgesetzt, sofern der Betrag auf Antrag eines Ausschussmitglieds zur vorherigen Periode geändert werden soll – bleibt der Betrag gleich ist keine Abhandlung in der Hauptversammlung notwendig.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6 Vereinsjahr, Funktionsperiode, Stimmberechtigung**

1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
2. Die Funktionsperiode beträgt ein Vereinsjahr. Sie beginnt mit der Wahl und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktion im folgenden Vereinsjahr.
3. Jedes Mitglied besitzt in der Hauptversammlung so viele Stimmen, als das Mitglied Schüler an der Schule hat.



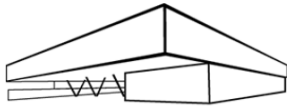
4. Für den Fall, dass ein Elternvereinsmitglied in zwei oder mehreren Klassen die Funktion des Elternvertreters bzw. Stellvertreters übernommen hat, ist er im Elternausschuss für jede Klasse, die in dieser Sitzung nur von ihm vertreten ist (2. KEV ist verhindert) stimmberechtigt.

## § 7 Organe des Elternvereins

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt
  - a. von der Hauptversammlung,
  - b. vom Elternausschuss,
  - c. von der Obfrau/dem Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in,
  - d. von den Rechnungsprüfer/innen,
  - e. vom Schiedsgericht.

## § 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Kundmachung erfolgt einerseits über eine e-Mail an die bei der Anmeldung angegebene e-Mail Adresse, und wird andererseits auf der Webseite <https://ev-heustadelgasse.at> kundgemacht.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassiererin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer/innen,
  - b. die Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in sowie deren Stellvertreter/in), von zwei Rechnungsprüfer/innen, sowie von zwei Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss und deren drei Stellvertreter/innen für ein Vereinsjahr. Das aktive Wahlrecht besitzt jedes anwesende Vereinsmitglied, das passive Wahlrecht besitzen lediglich gewählte Klassenelternvertreter,
  - c. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für zwei Vereinsjahre,
  - d. die Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f. die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - g. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,
  - h. die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.



## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

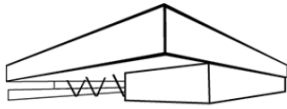
1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8, Punkt 6 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 10 Elternausschuss**

1. Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand, den Klassenelternvertreter/innen und den gewählten Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss sowie deren Stellvertreter/innen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein, wobei es jeder Klasse überlassen bleibt, wie viele Klassenelternvertreter/innen gewählt werden.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretung einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein/e Vertreter/in aus der Hälfte aller an der Schule geführten Klassen anwesend ist. Ist der Elternausschuss bis zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Elternausschuss-Sitzung 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder statt.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.
8. Der Elternausschuss kann mit Beschluss weitere Vereinsmitglieder als Mitglieder des Elternausschusses aufnehmen.
9. Die Einladung zum Elternausschuss erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Datum der Sitzung. Als Schriftform gilt die Zusendung einer e-Mail an die Ausschussmitglieder, bzw. der Kundmachung auf der Webseite <https://ev-heustadelgasse.at>.

## **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

1. Die Obfrau/der Obmann
  - a. vertritt den Verein nach außen,
  - b. besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind,
  - c. führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins
  - d. ist eine/r der Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.



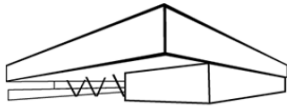
2. Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von § 11, Punkt 1 d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstucke bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und des/der Schriftfuhrer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
5. Die Obfrau/der Obmann ist berechtigt ber finanzielle Antrage von Schule oder Mitgliedern bis max. € 400.- alleine zu entscheiden, muss ber diese Entscheidung aber bei der nachstfolgenden Ausschusssitzung das Gremium informieren. Jedoch kann dieses Recht nur maximal zehn Mal pro Vereinsjahr angewendet werden.
6. Dem/der Schriftfuhrer/in obliegt die Fuhrung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstucken des Vereins.
7. Dem/der Kassier/in obliegt
  - a. die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeitrage, Spenden usw.),
  - b. deren Verwendung nach den Beschlussen der Vereinsorgane,
  - c. die ordnungsgemae Buchfuhrung ber das Vereinsvermgen.
8. Im Falle der Verhinderung von Schriftfuhrer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tatig.
9. Die Rechnungsprufer/innen haben
  - a. die widmungsgemae Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlusse festzustellen,
  - b. die Buchfuhrung und alle Unterlagen zu prufen und
  - c. ber das Ergebnis der berprufung alljahrlich der Hauptversammlung, sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
10. Die Rechnungsprufer/innen durfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.
11. Die einzelnen Vorstandsfunktionen knnen bei Bedarf fur die Funktionsdauer von einem Vereinsjahr im Zuge der Vorstandswahl auch von Personen besetzt werden, die aktuell kein Schulkind verwandtschaftlich oder Obsorge berechtigt an der Schule haben. Die jeweilige Stellvertretung muss in diesem Fall aber zwingend ein aktives Vereinsmitglied (Elternteil/Obsorgeberechtigter eines aktiven Schulkindes) sein.

## **§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

1. ber Einladung des Elternvereinsvorstandes knnen auch vereinsfremde Personen (Schulleiter/in, Lehrer/in, Schuler/in, Schularzt/Schularztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

## **§ 13 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhaltnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wahlt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wahlen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.



3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Hauptversammlung auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung das Vereinsvermögen zuzuführen ist.